

Inhalt

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

329 Editorial

FACHBEITRÄGE

KRIMINOLOGIE

- 332 Schmoll, A. Viktimisierung und Jugenddelinquenz – Ergebnisse einer Sekundäranalyse
Willems, D. qualitativer Interviews mit gewaltauffälligen Jugendlichen

JUGENDSTRAFRECHT

- 338 Eisenberg, U. Tötungsversuch eines 19-Jährigen – Tatmotiv Familienehre?
- 344 Schmitzberger, D. Das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 – Die Umsetzung der EU-Richtlinie
2016/800 in Österreich
- 348 Preuß, T. Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre – Notwendige Präventions-
und Repressionsmaßnahme oder politischer Reflex
- 359 Matt, E. Online Radikalisierung: Bedingungen des Beginns
- 365 Fett, P.K. Möglichkeiten zur Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und deren Auswirkungen
auf den Umgang mit jugendlicher und heranwachsender Delinquenz
- 373 Jesse, S. Führungsaufsicht nach Jugendstrafe – Ergebnisse einer niedersächsischen Befragung

JUGENDHILFE

- 382 Voigts, G. Gestalten in der Corona-Krise – Offene Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen
Zeiten

FORUM PRAXIS

- 387 Jaschek, S. Tatort Zukunft e.V. – Für soziale Innovationen im Umgang mit Kriminalität!
Knop, J.
Lanio, J.S.
Mercer, P.
- 391 Schneckenburger, K. Blickwinkel Theaterpädagogik, Schauspielkunst & kreative Schreibwerkstatt in der
Seminara, S. JVA Heinsberg oder wie junge Inhaftierte die Faszination des Schreibens und die Welt
der darstellenden Kunst erleben

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

- 399 BGH – 2 ARs 58/20 und 2 AR 36/20 – Beschluss vom 28. April 2020 – Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe – 34 AR GVG 126/20 – Staatsanwaltschaft Karlsruhe – 321 Js 750/20 – Amtsgericht Karlsruhe – 11 Ls 321 Js 750/20 jug. – Amtsgericht Schwarzenbek – 330 Ls 741 Js 12672/19 jug. – Staatsanwaltschaft Lübeck – 741 Js 12672/19 jug.:
Zuständigkeitsstreit in einer Jugendstrafsache
- 399 OLG Celle – 2 Ws 321/20 – Beschluss vom 05.10.2020 – Generalstaatsanwaltschaft Celle – 21 Ws 361/20 – Landgericht Hannover – 34 BRs 7/16 – Staatsanwaltschaft Hannover – 3432 Js 66144/15:
Notwendigkeit der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren hinsichtlich eines in Betracht kommenden Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 26 JGG
- 401 LG Bielefeld – 3 Qs 326/20 – Beschluss vom 06.10.2020
Beschwerde gegen die Ablehnung der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung
- 402 AG Eilenburg – 9 Cs 633 Js 19700/20 – Beschluss vom 07.10.2020
Strafbefehl gegen einen Heranwachsenden, Feststellungen zum Reifegrad, Örtliche Zuständigkeit, Willkür

REZENSIONEN

- 404 Schmoll, A. ALEXANDRA SCHWAN
Straftaten im Jugendstrafvollzug
Die Anzeigepflicht der Anstaltsleitung in Dogmatik, Strafvollzugsforschung und Praxis

DOKUMENTATION

- 406 Der Vorstand und die Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
Geschäftsführung der DVJJ sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 17.08.2020
unter Mitwirkung
von Prof. Dr. Christian Laue
- 409 Der Vorstand und die Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
Geschäftsführung der DVJJ Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020
- 412 Der Vorstand und die Stellungnahme zu den Urteilen zur sogenannten Stuttgarter Krawallnacht
Geschäftsführung der DVJJ

413 Nachrichten und Mitteilungen

415 Gesetzgebungsübersicht

421 Termine

422 DVJJ - INTERN

423 Kontaktadressen

424 Impressum

Die für den Rechtsschutz der Jugendlichen wichtigste Änderung ist zweifellos die Neuregelung der Vernehmungssituation, wonach eine unbegleitete Vernehmung in der Praxis nicht mehr vorkommen sollte bzw. wenn, dann nur mit Aufzeichnung in Bild und Ton. Jugendliche sind noch viel mehr als erwachsene Beschuldigte alleine gegenüber erfahrenen Ermittlungsbeamten in einer großen Drucksituation, die regelmäßig zu einer Übervorteilung des Jugendlichen führen kann.

Weiter zu beobachten wird sein, ob der nach derzeitigem Wissensstand gut funktionierende rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst weiterhin seinen Zweck erfüllen wird und vor allem ob auch in den ländlichen Regionen die kurzfristige Teilnahme an Vernehmungen immer durchführbar sein wird. Es scheint aber geradezu unausweichlich, dass zumindest in seltenen Ausnahmesituationen ein Verteidiger nicht rechtzeitig einer Vernehmung beiwohnen wird können, was es umso ungewöhnlicher macht, dass für diese Fälle keine Ausnahmeregel getroffen wurde. Absehbar ist aber, dass auch für die erste anwaltliche Beratung Videokonferenzen an Bedeutung gewinnen werden, wobei die derzeitige Corona-Pandemie derartige Kommunikationsformen gerade ebenfalls besonders stark vorantreibt.



Mag. DANIEL SCHMITZBERGER ist Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien und Obmann der Fachgruppe Jugendstrafrecht in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.
daniel.schmitzberger@justiz.gv.at

LITERATURVERZEICHNIS

- BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES (2018). *Kriminalitätsbericht 2018 – Statistik und Analyse*. [https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2018/3_SIB_2018_Kriminalitaetsbericht_web.pdf] (letzter Abruf am: 22.10.2020).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2020). *Einführungserlass vom 26. Mai 2020 zum Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020*. GZ 2020-0.243.731.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2020). *Erlass vom 18. Mai 2020 über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst – Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 – Gesamtdarstellung*. GZ 2020-0.308.727.
- JESIONEK, U., EDWARDS, C. & SCHMITZBERGER, D. (2017). *Das österreichische Jugendgerichtsgesetz*. (5. Auflage). Wien: Edition Juridica.
- MALECZYK, O. (2020). *Jugendstrafrecht*. (6. Auflage). Wien: Manz.
- TIPOLD, A. (2020). Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz BGBl I 2020/20. *Journal für Strafrecht*, 7 (3), 193-196.
- WIESER, A. (2020). Jugendgerichtshilfe in Österreich – eine junge Institution mit langer Vergangenheit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (2), 192-196.

JUGENDSTRAFRECHT

Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre

Notwendige Präventions- und Repressionsmaßnahme oder politischer Reflex

Tamina Preuß

Die Diskussion um das Strafmündigkeitsalter beschäftigt Politik, Öffentlichkeit und Rechtswissenschaft spätestens seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB)¹ im Jahre 1872. Hierbei haben sich im Wesentlichen zwei konträre Positionen herausgebildet: Auf der einen Seite stehen diejenigen, die auf schwerwiegende Delinquenz von Kindern mit der Forderung reagieren, eine strafrechtliche Intervention durch Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre zu ermöglichen und auf der anderen Seite diejenigen, die jugendhilfe- und familienrechtliche Interventionsmöglichkeiten für ausreichend erachten und betonen, dass Strafrecht kein „Allheilmittel“ ist, um Kinderdelinquenz entgegenzuwirken. Da sich in den letzten über 140 Jahren nicht nur das Recht, sondern auch die Gesellschaft und die juristische Fachdiskussion ausdifferenziert und weiterentwickelt haben, ist es nach wie vor lohnenswert, sich mit der Debatte auseinanderzusetzen.

Keywords: Strafmündigkeit, Kinder, Kinderdelinquenz, Jugendstrafrecht

I. Einführung

Regelmäßig führen Medienberichterstattungen über schwere oder in großer Anzahl begangene Straftaten von Kindern dazu, dass die Debatte um die Strafmündigkeitsgrenze an Aktualität gewinnt.² Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist der Fall der Gruppenvergewaltigung in Mülheim an der Ruhr unter Beteiligung von drei 14- und zwei 12-jährigen auf Täterseite im Juli 2019. Die Familien der 12-jährigen hatten nach der Tat Hilfsangebote des Jugendamtes abgelehnt. Die Verfahren gegen die Kinder wurden nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, da diese schuldunfähig im Sinne des § 19 StGB waren. Einer der Jugendlichen, gegen den bereits im Kindesalter Strafverfahren anhängig waren, wurde durch die Jugendkammer

¹ RStGB, S. 127.

² BEINDER, 2019, S. 554.

des Landgerichts Duisburgs zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, die anderen beiden Jugendlichen jeweils zu Jugendstrafen von 18 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Zusätzlich wurde gegen diese ein Dauerarrest von vier Wochen verhängt.³ In direkter Reaktion auf die Tat in Mülheim forderte der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, RAINER WENDT, eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre, denn mit Blick auf schwerste Straftaten müsse der Rechtsstaat reagieren können: „Das Jugendstrafrecht hat ganz hervorragende Möglichkeiten, auf Kinder und Jugendliche erzieherisch einzuwirken. Mit Auflagen, Erziehungsmaßregeln oder Jugendarrest gibt es eine breite Palette. Es geht um Erziehung statt Strafe. Besserung statt Knast. Es gibt keinen Grund, 12-jährigen Tätern diese Besserungsmöglichkeiten vorzuenthalten.“⁴ Dem entgegnete der damalige Vorsitzende des Deutschen Richterbundes JENS GNISA: „Die Gleichung mehr Strafrecht gleich weniger Kriminalität geht bei den Jugendlichen nicht auf.“ Der Staat verfüge bereits de lege lata über die Jugendämter und Familiengerichte über ausreichende Interventionsmöglichkeiten.⁵ Bereits 1998 hatte sich in Ichenhausen im schwäbischen Landkreis Günzburg mit einer Vergewaltigung eines achtjährigen Mädchens durch drei Jungen im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren ein ähnlicher Fall ereignet, der dazu führte, dass sich eine Bürgerinitiative gründete, die Unterschriften für die Absenkung des Strafmündigkeitsalters sammelte.⁶ Ebenfalls in den 1990er Jahren hatte der sogenannte „Fall Mehmet“ um den türkischen Serienstrafäter Muhlis Ari, der vor seinem 14. Geburtstag mehr als 60 Straftaten begangen hatte und nach weiterer Straffälligkeit nach Vollendung des 14. Lebensjahrs in die Türkei abgeschoben wurde,⁷ dazu geführt, dass die Forderung nach einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters erhoben wurde.⁸

Der vorliegende Beitrag hinterfragt, ob es sich bei der Senkung des Strafmündigkeitsalters um eine angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung notwendige Präventions- und Repressionsmaßnahme oder um einen bloßen „politische[n] Reflex“⁹ auf eine vermeintliche oder tatsächliche gesellschaftliche Veränderung handelt. Nach einigen einleitenden Ausführungen zum Phänomen der Kinderdelinquenz erfolgt ein knapper Überblick über die historische Entwicklung des Strafmündigkeitsalters, ehe auf die geltende Rechtslage eingegangen wird. Da die Forderung der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters in engem Zusammenhang mit konträren und differenzierenden Auffassungen zu betrachten ist, kommen sodann die im Rahmen der Reformdiskussion vertretenen Positionen zur Sprache.

II. Kinderdelinquenz

Vorzustellen sind einige grundlegende Informationen zu Begriff, Epidemiologie und Charakteristika der Kinderdelinquenz.

1 Begriff der Kinderdelinquenz

Unter Kinderdelinquenz versteht man Verstöße von Kindern gegen das Strafgesetzbuch sowie dessen Nebengesetze.¹⁰ Synonym wird teilweise der Begriff „Kriminalität“ verwendet, dem jedoch entgegengehalten wird, dass bei Taten Strafmündiger dem gesellschaftlichen Zuschreibungsprozess folgend begrifflich nicht von „Kriminalität“ auszugehen sei¹¹ und der Begriff eine sozialschädliche Neigung bzw. Tendenz zur Straffälligkeit unterstelle, die bei Kindern aus entwicklungspsychologischen Gründen nicht angenommen werden könne.¹²

2 Epidemiologie und Charakteristika

Das Hellfeld der Kinderdelinquenz ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese erfasst auch Straftaten von Kindern, wobei für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)¹³ Kinder unter acht Jahren nicht berücksichtigt werden.¹⁴ Während die TVBZ von 1984 bis 1992 weitgehend konstant blieb, stieg sie von 1992 bis 2000 stark an.¹⁵ Von 2001 bis heute hat die Anzahl von tatverdächtigen Kindern kontinuierlich abgenommen.¹⁶ 2018 machten tatverdächtige Kinder einen Anteil von 3,4 Prozent aller Tatverdächtigen aus. Die registrierten Taten waren zum größten Teil Diebstähle (ca. 39 Prozent), Sachbeschädigung (ca. 17 Prozent) und einfache Körperverletzung (ca. 16 Prozent), gefolgt von Beleidigung und Rauschgiftdelikten.¹⁷

Aus der PKS lassen sich aber der Wirklichkeit entsprechende Aussagen über Kriminalität von Kindern nicht – noch weniger als für sonstige Delinquenz – herleiten, zumal die Registrierungszahlen in großem Maße durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst werden.¹⁸ Bei Kinderdelinquenz wird eine eher geringe und schwankende Anzeigebereitschaft angenommen. Häufig wird aufgrund geringer Schadenshöhe, unterstellter fehlender Einsichtsfähigkeit, aus Mitleid oder aufgrund des Wissens, dass das Kind ohnehin strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, von einer Anzeige abgesehen und stattdessen auf private Konfliktbereinigung zurückgegriffen.¹⁹ Einen großen Anteil nehmen Laden- bzw. Kaufhausdiebstähle ein, für die das Dunkelfeld auf 95 bis 99 Prozent geschätzt wird und die Entwicklung der registrierten Kriminalität vor allem von der Kontrolldichte (Ladendetektive, Kameras etc.) abhängt.²⁰ Als Gründe für die steigende TVBZ in den 1990er-Jahren wurden gerade die Debatte um die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters und die verstärkte Befassung mit jugendkriminellem Verhalten in den Medien vermutet und angenommen, dass die Instanzen sozialer Kontrolle Konflikte mit Kindern nicht mehr informell regeln, sondern sich an die Strafverfolgungsbehörden wenden, denn die fortschreitende Anonymisierung in den sozialen Nahräumen nehme das Motiv dafür „die Sache untereinander zu regeln.“²¹ Ferner sei das gesteigerte Anzeigeverhalten darauf zurückzuführen, dass Sachversicherer eine Anzeige zur Voraussetzung der Schadensregulierung

3 KUTZNER, 2020; SZ 2020; SZ, 2019.

4 DHPol, 2019.

5 FAZ, 2019.

6 Focus, 1998.

7 SPIEGEL, 2012; PALMER, 2000, S. 151.

8 MOMSEN, 2005, S. 180.

9 SINGELNSTEIN, 2014, S. 325.

10 REMSCHMIDT & WALTER, 2009, S. 4.

11 NEUBACHER, 1998, S. 121 f.

12 REMSCHMIDT & WALTER, 2009, S. 4; NEUBACHER, 1998, S. 121 f.

13 Dies ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils.

14 Gegen die kriminalstatistische Erfassung von Kinderdelinquenz vgl. OSTENDORF, 2016, Rn. 9; OSTENDORF, 1986, S. 73 f. Den Wert einer systematischen, standardisierten statistischen Zählung betont dagegen FREHSEE, 1988, S. 293.

15 REMSCHMIDT & WALTER, 2009, S. 15.

16 STRENG in JOECKS & MIEBACH, 2017, Rn. 2.

17 BKA, 2018, S. 31 f.

18 Angenommen wird, dass mindestens 80 Prozent der registrierten Delikte der Polizei durch die Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden, während ihr nur 20 Prozent von Amts wegen, durch Zufallsfunde oder Abschöpfung von Informanten bekanntwerden, vgl. SCHWIND, 2016, § 2 Rn. 34.

19 REMSCHMIDT & WALTER, 2009, S. 10.

20 SCHWIND, 2016, § 3 Rn. 16.

21 KÖHNE, 2008, S. 370; NEUBACHER, 1998, S. 122.

machen.²² Grundsätzlich wird aber aufgrund der geringen Anzeigebereitschaft nach wie vor ein hohes Dunkelfeld kindlicher Delinquenz vermutet, worauf auch Schülerbefragungen hinweisen.²³

Kinderdelinquenz ist eine ubiquitäre Erscheinung, die zum normalen kindlichen Entwicklungsverlauf gehört.²⁴ Begangen werden größtenteils Bagatelldelikte wie Diebstähle und Sachbeschädigungen.²⁵ Kinderdelinquenz betrifft im Hellfeld überwiegend männliche Kinder,²⁶ verläuft episodisch und weist keine Indikatorfunktion für eine spätere kriminelle Karriere auf.²⁷ Kriminalprognostisch bedenklich ist lediglich das Zusammentreffen massiver Kriminalität im Kindesalter mit sozialen Belastungsmerkmalen.²⁸ Die meisten Kinder werden nur einmal polizeilich registriert.²⁹ Die Einstiegsriminalität ist damit häufig gleichzeitig die Ausstiegskriminalität.³⁰ Nur ca. fünf Prozent der auffälligen Kinder sind dagegen Intensivdelinquenten.³¹ Die Motivationslage von Kindern ist durch Spiel, Unfug, Ausgelassenheit, Übermut, Abenteuerlust, Erlebnisdrang, Reiz des Verbotenen, den Wunsch, Anerkennung oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu erreichen, Kräftemessen sowie Demonstration von Stärke und Imponiergehabe geprägt. Häufig werden die Delikte gemeinschaftlich oder unter dem Einfluss einer Gruppe begangen. Delinquente Kinder sind sich der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens vielfach entwicklungsbedingt überhaupt nicht bewusst.³²

III. Die historische Entwicklung des Strafmündigkeitsalters

Die deutschen Partikularstrafgesetze des 19. Jahrhunderts bestimmten überwiegend absolute Strafmündigkeitsgrenzen zwischen dem 12. und dem 14. Lebensjahr.³³ Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15.05.1871, welches am 01.01.1872 in Kraft trat, enthielt in §§ 55-57 RStGB jugendspezifische Regelungen, die auf dem Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1870 basierten.³⁴ Nach § 55 RStGB bestand bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs absolute Strafmündigkeit. 1876 wurde § 55 RStGB dahingehend geändert, dass gegen den Strafmündigen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden konnten und insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen konnte, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgelegt und die Unterbringung für zulässig erklärt war.³⁵ Zwischen dem 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr erfolgte nach § 56 S. 1 RStGB ein Freispruch, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, spielte keine Rolle.³⁶ Sowohl im Kaiserreich als auch in der jungen Weimarer Republik war das Strafmündigkeitsalter immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. So forderten die sogenannten „Eisenacher Vorschläge“ von 1892³⁷ – ein Gesetzentwurf zur Behandlung jugendlicher Verbrecher im Auftrag der deutschen Sektion der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung – eine Hochsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 16. Lebensjahr, als dem „Zeitpunkt der vollen Geschlechtsreife“, bis zu dem Jugendliche noch „sittlich unreif“ seien.³⁸

Mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923,³⁹ das aufgrund der Jugendgerichtsbewegung⁴⁰ unter Federführung des damaligen Justizministers GUSTAV RADBRUCH entstanden war, wurde die Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr hinaufgesetzt (§ 2).⁴¹ Dies stellte einen Kompromiss zwischen der teilweise geforderten Beibehaltung

des Strafmündigkeitsalters von 12 Jahren und der Hinaufsetzung auf 18 Jahre dar.⁴² Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr waren nicht zu bestrafen, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig waren, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen (§ 3). Trotz dieser negativen Formulierung verlangte das Reichsgericht eine explizite Prüfung der Voraussetzungen des § 3 JGG 1923.⁴³ Im Dritten Reich erfolgte die Weiterentwicklung aber auch Demontage des Jugendstrafrechts.⁴⁴ Die Diskussion um die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze wurde fortgesetzt. 1936 entschied die amtliche Strafrechtskommission, die bestehende Altersgrenze beizubehalten.⁴⁵ Das Reichsjugendgerichtsgesetz 1943 (RJGG)⁴⁶ bestimmte in § 1 Abs. 1 RJGG zwar weiterhin das 12. bis 14. Lebensjahr als Jugendalter, senkte das Strafmündigkeitsalter jedoch faktisch auf 12 Jahre ab, denn nach § 3 Abs. 2 RJGG konnte, wer zwölf, jedoch noch nicht vierzehn Jahre alt war, aber in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichzuachten war, wie ein Jugendlicher strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Schutz des Volkes oder die verwerfliche verbrecherische Gesinnung des Täters eine strafrechtliche Ahndung forderten.⁴⁷ Die Entscheidung über die Strafverfolgung von 12- bis 14-Jährigen traf der Reichsjustizminister.⁴⁸ Ziel war es nicht, möglichst frühzeitig erzieherisch intervenieren zu können, sondern eine möglichst lückenlose und drakonische Sanktionierung junger Menschen.⁴⁹ Das RJGG 1943 galt jedoch gemäß § 1 Abs. 2 nur für Verfehlungen deutscher und „artverwandte[r]“

22 THOMAS, 1999, S. 193.

23 SCHWIND, 2016, § 3 Rn. 15.

24 SCHWIND, 2016, § 3 Rn. II/12, 14.

25 BRUNNER & DÖLLING, 2018, Einf. Rn. 20.

26 WITTENBERG & WALLNER, 2016, S. 43.

27 SCHWIND, 2013, § 3 Rn. 18a; WOLFLAST, 1997, S. 274 f.

28 BRUNNER & DÖLLING, 2018, Einf. Rn. 21; BRUNNER, 1997, S. 493; TRAUlsen, 1978, S. 388.

29 BRUNNER & DÖLLING, 2018, Einf. Rn. 21.

30 OSTENDORF, 1986, S. 71.

31 THOMAS, 1999, S. 193. Für den Begriff des Intensivtäters existiert keine allgemein anerkannte Definition, vgl. ausführlich HOLTHUSEN, 2013, S. 417. Intensivdelinquenten sind nach THOMAS, 1999, S. 194, Kinder, die im Untersuchungszeitraum mindestens zweimal mit einem Delikt aggressiver Tatbegehung oder mit mindestens vier sonstigen Delikten aufgefallen sind.

32 SCHWIND, 2016, § 3 Rn. II/12; GÖPPINGER, 2008, § 24 Rn. 14, 23; WASSERMANN, 1998, S. 2097.

33 STRENG, 2016, Rn. 32. Vgl. ausführlich ACKERMANN, 2009, S. 26 ff.; DÖRNER, 1992, S. 181.

34 VOSS, 1986, S. 57.

35 RGL., Nr. 6, S. 25.

36 VOSS, 1986, S. 60.

37 Veröffentlicht bei APPELIUS, 1892, S. 20.

38 WOLFLAST, 1997, S. 277 f.; DÖRNER, 1992, S. 177.

39 RGL. I, S. 135.

40 Hierunter versteht man eine seit Beginn des 20. Jahrhunderts bestehende Reformbewegung, die eine rechtliche Sonderbehandlung von jugendlichen Straftätern verlangte, vgl. STRENG, 2017, S. 208; MEIER, RÖSSNER & SCHÖCH, 2013, Rn. 6.

41 HINZ, 2000, S. 109.

42 WOLFLAST, 1997, S. 279.

43 RGSt 58, 128.

44 STRENG in JOECKS & MIEBACH, 2017, Rn. 38.

45 FISCHER, 2000, S. 58 f.

46 RGL. I, S. 635.

47 ACKERMANN, 2009, S. 32.

48 DÖRNER, 1992, S. 179.

49 HINZ, 2000, S. 109.

Jugendlicher.⁵⁰ Andere Volksgruppen waren der Willkür der Polizei und des NS-Kriegsstrafrechts⁵¹ ausgeliefert.⁵²

In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Lockerung der Altersgrenzen des JGG durch die Jugendgerichte behoben.⁵³ Das Gesetz Nr. 14 über strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besetzung vom 25.11.1949⁵⁴ der Alliierten Hohen Kommission von 1949 verbot die Verurteilung von unter 14-jährigen zu Freiheitsstrafen.⁵⁵ Das JGG von 1953⁵⁶ bereinigte das Jugendstrafrecht von nationalsozialistischem Gedankengut⁵⁷ und bestimmte in § 1 Abs. 3 JGG wieder die Vollendung des 14. Lebensjahrs als absolute Strafmündigkeitsgrenze.⁵⁸ Durch das 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG)⁵⁹ vom 04.07.1969 wurde diese Regelung wegen ihrer allgemeinen Bedeutung aus dem JGG gelöst und stattdessen in § 19 StGB eingefügt.⁶⁰ Der damalige Wortlaut lautete: „Das Kind ist schuldunfähig.“ Seinen aktuellen Wortlaut erhielt § 19 StGB durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)⁶¹ vom 02.03.1974. Der Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes aus dem Jahre 1974, der eine Erhöhung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre vorsah, wurde nicht Gesetz.⁶² Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.08.1990⁶³ ließ die Strafmündigkeitsgrenze unberührt.

IV. Die geltende Rechtslage

Nachfolgend wird – unter Einbeziehung rechtsvergleichender Betrachtungen – die geltende Rechtslage dargestellt.

1 Schuldunfähigkeit des Kindes, § 19 StGB

§ 19 StGB regelt die Schuldunfähigkeit des Kindes. Hiernach ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.⁶⁴ Es handelt sich um eine unwiderlegbare Vermutung der Schuldunfähigkeit, die materiellrechtlich einen Schuldausschließungsgrund und verfahrensrechtlich ein Prozesshindernis darstellt.⁶⁵ Hintergrund des Erfordernisses der Strafmündigkeit ist der Schuldgrundsatz, wonach Strafe Schuld voraussetzt und Schuld verlangt, dass die Fähigkeit gegeben ist, sich in freier, verantwortlicher Selbstbestimmung für Recht oder Unrecht entscheiden zu können.⁶⁶ Der Normzweck des § 19 StGB liegt darin, aufwändige und angesichts von Begutachtungsschwierigkeiten für Zufallsergebnisse anfällige Einzelfallprüfungen der Schuldfähigkeit zu vermeiden.⁶⁷ Überdies erschüttern Straftaten von Kindern das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsgeltung gar nicht oder weniger als Taten von Erwachsenen, da Kindern eine normbezogene Pflichtenstellung nur schrittweise mit zunehmender Reife zugewiesen wird und Kriminalstrafmaßnahmen erscheinen aus spezialpräventiver Sicht kontraindiziert.⁶⁸ Die Altersgrenze ist eine rechtspolitische Festsetzung des Gesetzgebers, die sich nicht exakt entwicklungspsychologisch begründen lässt.⁶⁹

Maßgeblich für die Einordnung als Kind ist das Alter zur Zeit der Tat.⁷⁰ Die Altersberechnung erfolgt nach den §§ 186 ff. BGB (vgl. Art. 2 EGBGB). Der 14. Geburtstag fällt dem allgemeinen Grundsatz des § 187 Abs. 2 S. 2 BGB folgend bereits in das Strafmündigkeitsalter.⁷¹

2 Relative Strafmündigkeit von Jugendlichen, § 3 JGG

Nach § 3 S. 1 JGG ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Jugendlicher ist nach § 1 Abs. 2 HS. 1 JGG, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. § 3 JGG ist ein spezieller Schuldausschließungsgrund, der dem Umstand Rech-

nung trägt, dass die Entwicklung von Jugendlichen individuell sehr unterschiedlich verläuft.⁷² Hintergrund des § 3 JGG ist, dass den Jugendlichen eine zurückhaltendere Verantwortungszuschreibung trifft als den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen bei einer vergleichbaren Tat. Er wird noch nicht in jedem Fall als „vollwertiger Sozialpartner“ wahrgenommen und seine Tat löst in dem Fall keine so starke rechtserschütternde Wirkung und kein derart starkes Strafbedürfnis aus wie die vergleichbare Tat eines Heranwachsenden bzw. Erwachsenen. § 3 JGG markiert den Bereich, in dem die Verantwortungszuschreibung gegebenenfalls noch fehlen oder geringer ausfallen kann.⁷³ Die Prüfung des § 3 S. 1 JGG erfolgt zweistufig: Das erste Stockwerk bildet die Ebene der geistigen und sittlichen Entwicklung; das zweite Stockwerk betrifft die Frage, inwieweit der Täter bezüglich der konkreten Tatbestandsverwirklichung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. § 3 S. 1 JGG ist keine bloße „Ausschlussklausel“: Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortungsreife sind in jedem Einzelfall vom Tatrichter positiv festzustellen.⁷⁴ Das Fehlen dieser Feststellungen kann mit der Revision gerügt werden und wird im Regelfall zur Aufhebung des Urteils führen.⁷⁵ § 3 S. 2 JGG ermöglicht es dem Richter bei einem Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, zur Erziehung eines Jugendlichen dieselben Maßnahmen anzuordnen wie das Familiengericht.

3 Rechtsfolgen von Kinderdelinquenz

§ 19 StGB bedeutet einen generellen Sanktionsausschluss gegenüber Kindern, der auch die Sanktionen des JGG sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 ff. StGB ausschließt.⁷⁶ Die Einziehung ist zulässig, soweit ihr kein pönaler Charakter zukommt.⁷⁷ Die Strafunmündigkeit von Kindern ist als Prozesshindernis in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen.⁷⁸ Im Ermittlungsverfahren erfolgt eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft.

50 WABNITZ, 2017, S. 234.

51 Beispielsweise der Polenstrafrechtsverordnung (Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, RGBl. 1941 I 759).

52 SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, Rn. 105.

53 ACKERMANN, 2009, S. 33.

54 ABL. AHK, S. 59.

55 Vgl. DÖRNER, 1992, S. 180.

56 BGBl. I, S. 751.

57 HINZ, 2000, S. 109.

58 FISCHER, 2000, S. 60.

59 BGBl. I, S. 717.

60 ACKERMANN, 2009, S. 35.

61 BGBl. I, S. 469.

62 BRUNNER, 1997, S. 492.

63 BGBl. I, S. 1853.

64 Vgl. auch die Legaldefinition des Kindes in § 176 Abs. 1 StGB.

65 SCHÖCH in LAUFHÜTTE, RISSING-VAN SAAN & TIEDEMANN, 2006, Rn. 1.

66 ACKERMANN, 2009, S. 35 f.

67 STRENG in JOECKS & MIEBACH, 2017, Rn. 1.

68 STRENG in JOECKS & MIEBACH, 2017, Rn. 1; ROXIN, 2006, Rn. 50.

69 SCHILD in KINDHÄUSER, NEUMANN & PAEFFGEN, 2017, Rn. 1; MOMSEN, 2005, S. 181; KREUZER, 2002, S. 2348. Vgl. auch Strafreife als „Angelegenheit juristisch normativer Grenzziehung“, FREHSEE, 1993, S. 387.

70 SCHÖCH, 2017, Rn. 9. Die Tatzeit bestimmt sich nach (§ 2 JGG i.V.m.) § 8 StGB.

71 SCHILD in KINDHÄUSER, NEUMANN & PAEFFGEN, 2017, Rn. 2.

72 ACKERMANN, 2009, S. 36.

73 STRENG, 1997, S. 382 f.

74 STRENG, 1997, S. 380.

75 OLG Hamm, ZJJ 2005, 447; ZIEGER & NÖDING, 2018, Rn. 39.

76 BOTTKÉ, 1995, S. 264.

77 SCHILD in KINDHÄUSER, NEUMANN & PAEFFGEN, 2017, Rn. 8 m.w.N.

78 STRENG in JOECKS & MIEBACH, 2017, Rn. 11.

Im Zwischenverfahren ergeht ein Nichteröffnungsbeschluss nach § 204 StPO. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung nach § 206a Abs. 1 StPO durch Beschluss und innerhalb der Hauptverhandlung nach § 206 Abs. 3 StPO durch Einstellungsurteil. Eine fälschlicherweise gegen ein Kind ergangene Verurteilung ist nichtig,⁷⁹ ebenso wie gegen Kinder ergangene Einstellungen aus Opportunitätsgründen.⁸⁰

Gegen Kinder fehlt es an der Strafverfolgungskompetenz.⁸¹ Sie können nicht Beschuldigte sein.⁸² Die Aufklärung von rechtswidrigen Taten von Kindern richtet sich nach Ziff. 3.1.1 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“⁸³ nur darauf, strafmündige Personen als Beteiligte zu ermitteln oder auszuschließen, eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht festzustellen, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen anzuregen oder die Identität von Personen zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen. Strafprozessuale Maßnahmen, die einen Beschuldigtenstatus voraussetzen, wie auf Grundlage von §§ 112, 81a, 81g StPO,⁸⁴ dürfen dementsprechend gegen Kinder nicht ergriffen werden.⁸⁵ Maßnahmen zur Sicherung der Einziehung nach § 111b StPO sind zulässig.⁸⁶ Eine erkenntnisdienliche Behandlung nach § 81b Alt. 2 StPO soll wegen des gefahrenabwehrrechtlichen Charakters dieser Ermächtigungsbasis nach teilweise vertretener Ansicht auch auf Strafmündige anwendbar sein.⁸⁷

Ob die für andere Personen geltenden Rechtsgrundlagen, wie §§ 103, 81c, 163b Abs. 2 StPO, auf Kinder als mögliche Urheber der tatbestandsmäßigen Handlung anwendbar sind, wird unterschiedlich beurteilt.⁸⁸ Anwendbar auf Kinder sind die Ermächtigungsbasisen gegen „Dritte“, sofern in dem Verfahren ein Tatverdacht gegen mindestens eine weitere, strafmündige Person besteht.⁸⁹ Auch die Anwendung des sogenannten Jedermannfestnahmerechts des § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gegenüber Kindern ist umstritten.⁹⁰ Ein Klageerzwingungsverfahren gegen ein Kind ist nur zulässig, wenn das Verfahren mit der Begründung fehlender Strafmündigkeit eingestellt wurde und dahingehende Zweifel bestehen, ob die altersbezogenen Feststellungen korrekt sind.⁹¹ Gefährdungsmaßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder sind gegenüber Kindern möglich.⁹² Zivilrechtliche Ansprüche gegen Kinder können in den Grenzen der §§ 828, 829 BGB geltend gemacht werden.⁹³

Nach § 1 der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG)⁹⁴ prüft die Staatsanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren wegen Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB einstellt, wer zu benachrichtigen ist (vgl. § 70 Abs. 1 S. 1 JGG, § 109 Abs. 1 S. 3 JGG) und ob gegen Aufsichtspflichtige einzuschreiten ist. Benachrichtigt werden können damit die Schulbehörde, das Familiengericht und andere geeignete Stellen. Auch hat die Staatsanwaltschaft die Personensorgeberechtigten und das Kind auf ihre Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII hinzuweisen,⁹⁵ zumal die Straftat ein Indiz dafür sein kann, dass es an einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung mangelt.⁹⁶ Zulässig gegenüber Kindern sind jugendhilferechtliche Maßnahmen ohne punitiven Charakter.⁹⁷ So kann das Familiengericht nach §§ 1666, 1666a BGB bestimmte gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls anordnen, die auch in einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631b BGB bestehen können. Auch das Jugendamt kann in Eilfällen nach § 42 Abs. 1, Abs. 5 SGB VIII eine vorläufige mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung anordnen.⁹⁸ Bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten muss aber

nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII eine Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt werden.

Die Informationen, die Polizei und Jugendamt über kindliche Delinquenz erlangt haben, dürfen in einem späteren Strafverfahren im strafmündigen Alter gegen den nunmehr Jugendlichen unter dem Aspekt der Persönlichkeitsforschung verwertet werden.⁹⁹ Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung wird hierin nicht gesehen.¹⁰⁰ Dies kann dazu führen, dass die erste jugendstrafrechtliche Sanktion sogleich eine Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG ist.¹⁰¹

4 Rechtsvergleichende Betrachtungen

Die Altersgrenze für den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist international – auch innerhalb Europas¹⁰² – recht unterschiedlich ausgestaltet. Nach der Rechtsprechung verstoßen Altersgrenzen unterhalb der deutschen nicht gegen unabdingbare Grundsätze des allgemeinen humanitären Völkerrechts.¹⁰³ Deutschland liegt mit seiner Strafmündigkeitsgrenze im europäischen Mittelfeld.¹⁰⁴ Ebenfalls eine Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren sehen Österreich¹⁰⁵, Spanien und Italien vor. Höhere Strafmündigkeitsgrenzen sind in Schweden, Finnland und Norwegen mit 15 Jahren und Belgien und Polen mit 16 Jahren vorgesehen. Eine niedrigere Strafmündigkeitsgrenze kennen England und die Schweiz¹⁰⁶ mit zehn Jahren, die Niederlande mit 12 Jahren

79 OSTENDORF, 1986, S. 72 f.

80 BOTTKE, 1995, S. 265.

81 SCHILD in KINDHÄUSER, NEUMANN & PAEFFGEN, 2017, Rn. 10.

82 EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 1 Rn. 14; BOTTKE, 1995, S. 274 f.; a.A. WALTER, 1999, S. 325.

83 Abgedruckt in DVJJ-Journal, 1/1997, S. 5-21.

84 EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 1 Rn. 14, 16.

85 HEINTSCHEL-HEINEGG, 2019, Rn. 30.

86 EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 1 Rn. 16; HUBER in GRAF, 2019, Rn. 5; VERREL, 2001, S. 286.

87 VG Freiburg, NJW 1980, 901; VERREL, 2001, S. 286; a.A. EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 1 Rn. 15; NIX, 1993, S. 183. Anders auch Ziff. 9.1.1 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“: „Eine erkenntnisdienliche Behandlung von Kindern für Zwecke des Strafverfahrens nach § 81b (1. Alternative) ist unzulässig.“

88 FREHSEE, 1988, S. 304.

89 KINTZI, 1997, S. 33 f.

90 Bejahend bei nicht erkennbarer Strafmündigkeit VERREL, 2001, S. 286 f.; ablehnend OLG Bamberg, NSfZ 1989, 40; OSTENDORF, 1986, S. 69 f.

91 EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 1 Rn. 12.

92 HEINTSCHEL-HEINEGG, 2019, Rn. 13.

93 Im Rahmen des § 828 BGB kommt es nur auf die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht an.

94 Bei den Richtlinien handelt es sich um Verwaltungsanweisungen, die nur die weisungsgebundenen Staatsanwält*innen binden; für Richter*innen enthalten sie nur Hinweise und Empfehlungen, vgl. SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, Rn. 144.

95 SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, Rn. 149.

96 SCHWIND, 2013, § 3 Rn. 17.

97 BEINDER, 2019, S. 557.

98 HEINTSCHEL-HEINEGG, 2019, Rn. 13.

99 VERREL, 2001, S. 288; a.A. BOTTKE, 1995, S. 282 ff.; FREHSEE, 1988, S. 321.

100 SCHÖCH in LAUFHÜTTE, RISSING-VAN SAAN & TIEDEMANN, 2006, Rn. 12; a.A. OSTENDORF, 2016, Rn. 3.

101 VERREL, 2001, S. 288; a.A. BOTTKE, 1995, S. 290.

102 Vgl. zum Vorschlag einer einheitlichen Altersgrenze von 13 Jahren für Europa JUHÁSZ, 2013.

103 Vgl. OLG Schleswig, NSfZ 1989, 537 zur Strafmündigkeitsgrenze von elf Jahren in der Türkei.

104 STRENG in JOECKS & MIEBACH, 2017, Rn. 16.

105 § 4 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG). Für eine gemeinsame Altersgrenze zumindest für die Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM, 2001, S. 835.

106 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Jugendstrafgesetz (JStG). Freiheitszug ist aber nach Art. 25 JStG erst ab Vollendung des 15. Lebensjahrs möglich.

und Frankreich mit 13 Jahren.¹⁰⁷ Für die USA existiert keine einheitliche Strafmündigkeitsgrenze: In einigen Bundesstaaten, wie Florida, gibt es kein Mindestalter, während die Strafmündigkeit in vielen anderen Staaten bei elf Jahren beginnt.¹⁰⁸ Die als „Beijing-Regeln“ bekannten Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985¹⁰⁹ lassen die Frage nach einem Mindestalter für die Strafmündigkeit offen, da ein Konsens nicht zu erzielen war.¹¹⁰ Auch die UN-Kinderrechtskonvention (*Convention on the Rights of the Child*, CRC) verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich, ein Mindestalter festzulegen, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden.¹¹¹ Das UN Committee on the Rights of the Child hat 2007 einen „General comment No. 10: Children’s Rights in Juvenile Justice“ veröffentlicht, der Staaten, die ein Strafmündigkeitsalter von sieben oder acht Jahren festgelegt haben, eine Herabsetzung empfiehlt.¹¹² Die Empfehlungen des Europarats zu verschiedenen Aspekten der Jugendkriminalität¹¹³ enthalten kein konkretes Strafmündigkeitsalter.¹¹⁴

V. Die Reformdiskussion

Die Diskussion um das Strafmündigkeitsalter nimmt mitunter auf die historische Entwicklung der Altersgrenze Bezug. Beispielsweise argumentiert OSTENDORF, dass „sich die Befürworter einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters in eine schlechte Gesellschaft [begeben]: Eben eine solche Herabsetzung wurde 1943 im Nationalsozialistischen Unrechtssystem vorgenommen [...]“.¹¹⁵ Nachfolgend ist zu untersuchen, ob die damalige Regelung des § 3 Abs. 2 RJGG einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre entgegensteht und welche weiteren Argumente von den Befürwortern und Gegnern einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters angeführt werden.

1 Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre

Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre wurde bis vor einigen Jahren noch in der wissenschaftlichen Diskussion befürwortet¹¹⁶ und ist auch heute eine immer wieder in der Praxis und Politik vertretene Forderung.¹¹⁷ So enthält das unter Federführung von Landesgruppenchef ALEXANDER DOBRINDT erstellte Programmpapier der 44. Klausurtagung der CSU im Bundestag im Januar 2020 einen Programmsatz, der sogar auf eine gänzliche Streichung der Altersgrenze für bestimmte Straftaten abzielt: „Wir wollen schwere Straftaten altersunabhängig sanktionieren. Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig. Sie können daher auch für ein Verbrechen nicht bestraft werden. Das muss sich ändern. Wir müssen auch Täter unter 14 Jahren in einem besonderen Verfahren einzelfallgerecht sanktionieren können. Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sind bei diesen Verfahren verpflichtend miteinzubeziehen. Bei schweren Gewaltverbrechen darf für die Bestrafung allein die Einsichtsfähigkeit des Täters und die Schwere der Tat entscheidend sein – nicht eine starre Altersgrenze. Deshalb wollen wir die Aufhebung der Altersgrenze für schwere Verbrechen prüfen, um in besonders schwerwiegenden Fällen erzieherische Maßnahmen bis hin zu Konsequenzen beim Sorgerecht zu ermöglichen.“¹¹⁸

Gestützt wird die Forderung nach der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf den (vermeintlichen) Anstieg der Kinderdelinquenz und die Zunahme insbesondere von durch Kinder verübter Gewaltdelinquenz.¹¹⁹ Es herrsche bereits in den jüngeren Altersstufen ein ausgeprägtes Bandenwesen aus Kinder- und Jugendgangs, die „ganze Stadtteile terrorisieren“ und jüngere Kinder durch Schutzgelderpressungen dazu treiben, selbst Straftaten zu begehen.¹²⁰ Verwiesen wird

auf junge Intensivtäter, welche die Polizei spottend auf ihre fehlende Strafmündigkeit hinweisen und ihr mit einer Anzeige wegen Freiheitsberaubung oder Verfolgung Unschuldiger drohen. In diesen Fällen würden die Behörden nur auf den 14. Geburtstag warten, um endlich die Instrumente des JGG zur Verfügung zu haben.¹²¹ Weiter wird angeführt, dass vielfach Strafunmündige von Strafmündigen zur Tatbegehung missbraucht werden.¹²² Die geistige und sittliche Reife setze heute früher ein als bei Erlass des JGG 1923 vor 100 Jahren. Kinder seien heutzutage in allen Lebensbereichen früher und besser orientiert und informiert.¹²³ Kinder in diesem Alter seien durchaus in der Lage, Grundwertungen der Rechtsordnung, wie den Unterschied zwischen „Mein“ und „Dein“, nachzuvollziehen. Auch liege bereits ein unreflektiertes Gefühl für die körperliche Integrität anderer Menschen vor.¹²⁴ Einsichts- und Steuerungsfähigkeit seien durch das Gericht mit Hilfe der Jugendhilfe leicht ergründbar.¹²⁵ Der im Einzelfall nicht voll entwickelten Einsichtsfähigkeit könne durch Prüfung der Voraussetzungen des § 3 JGG hinreichend Rechnung getragen werden.¹²⁶ Die Maßnahmen des Jugendhilferechts werden als unzureichend empfunden. Das SGB VIII sei als reines Leistungsgesetz ausgestaltet, sodass die gebotenen Hilfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgen dürften. Die Einschaltung des Familiengerichts sei zwar rechtlich möglich, bedinge aber eine Entschließung des Jugendamtes und koste wertvolle Zeit.¹²⁷ Argumentiert wird, die Strafjustiz würde bei Absenkung des Strafmündigkeitsalters auch Kinder erreichen, auf welche nach Vollendung des 14. Lebensjahrs durch die Sanktionen des JGG nicht mehr wirksam eingewirkt werden

107 BEINDER, 2019, S. 556 f. Vgl. auch die Tabelle mit den Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Europa, OSTENDORF, 2016, Rn. 9.

108 BRUNNER, 1997, S. 492.

109 Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29.II.1985, A/RES/40/33, veröffentlicht in ZStW 99 1987, S. 253.

110 WALTER, 1989, S. 537.

111 Art. 40 III lit. a CRC.

112 DÜNKEL, 2013, S. 648.

113 Beispielsweise die Recommendation No. R (2000) 20 on the role of early psychosocial intervention in the prevention of criminality.

114 WALTER, 1989, S. 537.

115 OSTENDORF, 1996, S. 329; vgl. auch DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 300 f. Gegen dieses Argument ACKERMANN, 2009, S. 73.

116 Vgl. nur HEINKE, 2004, S. 32; HINZ, 2000, S. 113, der für die Herabsetzung plädiert und daneben eine Stärkung der familiengerichtlichen Erziehungskompetenz fordert.

117 Vgl. WOLFSLAST, 1997, S. 279. Für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND, 2016, S. 48; TEISER, 1996, S. 316. Vgl. SULIAK, 2020, zur aktuellen Forderung der CDU/CSU nach Absenkung des Strafmündigkeitsalters. Zudem lagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2019 mehrere Petitionen vor, die eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters forderten, BT-Drs. 19/21900, S. 24.

118 CSU, 2020, S. 4. Der Programmsatz verkennt, dass die Strafmündigkeit – zumindest de lege lata – nicht nur die Einsichts-, sondern auch die Steuerungsfähigkeit zur Voraussetzung hat, erzieherische Maßnahmen nach § 1666 BGB und SGB VIII nicht zwingend eine strafrechtliche Verurteilung voraussetzen und die Entziehung der elterlichen Sorge – ebenfalls unabhängig von einer Verurteilung – gemäß § 1666 III Nr. 6 BGB bei Kindeswohlgefährdung möglich ist, DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 297 ff.

119 HINZ, 2000, S. 109.

120 HINZ, 2000, S. 109.

121 HINZ & WOLFSLAST, 2003, S. 26; HINZ, 2000, S. 110.

122 KLOSINSKI, 1997, S. 406.

123 HINZ, 2000, S. 110.

124 HEINKE, 2004, S. 23; HINZ, 2000, S. 110.

125 HINZ, 2000, S. 111; HINZ & WOLFSLAST, 2003, S. 26.

126 HEINKE, 2004, S. 24.

127 BRUNNER, 1997, S. 493.

könne.¹²⁸ Eine Strafmündigkeitsgrenze von 12 Jahren läge im internationalen Vergleich im Rahmen.¹²⁹ Die Befürworter der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters erachten in großem Umfang informelle Verfahrenserledigung nach §§ 45, 47 JGG für sachgerecht und wollen Jugendstrafe nur als „*Ultima Ratio*“ bei Kapitalverbrechen vorsehen.¹³⁰

2 Beibehaltung der geltenden Altersgrenze von 14 Jahren

Mit der ganz überwiegenden Auffassung ist die geltende Strafmündigkeitsgrenze beizubehalten. Statt die Strafmündigkeitsgrenze abzusenken, sind die Präventionsmaßnahmen auszubauen und finanzielle Investitionen in Jugendhilfe und Familiengerichte zu tätigen.¹³¹ Die Negativverfahren mit der faktischen Absenkung des Strafmündigkeitsalters durch § 3 Abs. 2 RJGG im Nationalsozialistischen Unrechtsstaat¹³² stehen einer erneuten Herabsetzung der Altersgrenze zwar nicht per se entgegen, denn hinter § 3 Abs. 2 RJGG stand nicht der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des heutigen Jugendstrafrechts,¹³³ sondern das Bedürfnis nach lückenloser, möglichst harter Sanktionierung.

Eine Absenkung der Altersgrenze ist allerdings nur sinnvoll, sofern die überwiegende Zahl der Personen dieses Alters überhaupt die erforderliche Reife besitzt.¹³⁴ Heute setzt zwar die körperliche Reife früher ein als bei Erlass des JGG 1923, damit ist aber noch nichts über die sittlich-charakterliche Reife gesagt. Aufgrund der späteren sozialen Reife, die durch die längeren Ausbildungswege und die damit verbundene durchschnittlich spätere Trennung vom Elternhaus bedingt ist, der immer schwieriger werdenden Orientierung – ausgelöst unter anderem durch eine größere Vielfalt an Wertstrukturen, den schwindenden Einfluss der Familie und den Verzicht auf autoritäre Fremdbestimmung sowie zunehmende Elektronisierung und Digitalisierung – und des Einflusses außerfamiliärer Institutionen in Freizeit und Medien ist eher eine erschwerte Reifung anzunehmen.¹³⁵ Hinzu kommt, dass die Hemmungsbarrieren, die an schädigendem Verhalten hindern, abgenommen haben, etwa weil, wie im Fall eines geschädigten Unternehmens, ein persönliches Opfer nicht erkennbar ist oder das Opfer aufgrund einer Versicherung als nicht geschädigt erscheint.¹³⁶ Gleiches gilt für über das Internet begangene Delikte, wie einer Beleidigung eines anderen Kindes in einem sozialen Netzwerk, die aus der scheinbaren Anonymität heraus begangen werden und bei denen die Reaktion des Opfers verborgen bleibt. Kinder sind heutzutage zwar besser informiert als früher, aber zu wissen, dass etwas Unrecht ist, bedeutet allenfalls Einsichts-, nicht automatisch Steuerungsfähigkeit.¹³⁷ Abstraktes Normbewusstsein ist nämlich nicht gleichzusetzen mit der Fähigkeit, dieses Bewusstsein im Moment der Tat aktualisieren und Handlungsanreizen widerstehen zu können und sich überlagernde und widerstreitende Wert- und Normsysteme vor einer individuellen inneren Instanz zu prüfen.¹³⁸ Weder ist durch entwicklungspsychologische Erkenntnisse bewiesen, dass die Reife heute früher vorliegt, noch herrscht auf Wertungsebene ein dahingehender gesellschaftlicher Konsens.¹³⁹ Angenommen wird, dass die Mehrzahl der potentiellen Täter*innen zwischen 12 und 14 Jahren nicht über die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt. Eine Norm, die in der Mehrzahl ihrer Anwendungsfälle nicht erfüllt ist, verfehlt den Strafzweck der positiven Generalprävention.¹⁴⁰ Die Absenkung des Strafmündigkeitsalters würde zu erheblichen Problemen bei der Anwendung des § 3 JGG führen. Da eine sachverständige Begutachtung gemäß § 43 Abs. 2 JGG umso eher notwendig ist, je jünger der Täter ist,¹⁴¹ müssten in den meisten Fällen Sachverständige her-

angezogen werden, was – angesichts der Tatsache, dass es sich bei Kinderdelinquenz größtenteils um Bagatelldelikte handelt – einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.¹⁴² Aufgrund des ohnehin bestehenden „*notorischen Belastungsstand[s]*“ vieler Sachverständiger käme es zu Verfahrensverzögerungen, die angesichts des im Jugendstrafverfahren geltenden Beschleunigungsgebots¹⁴³ zu vermeiden sind. Prognostiziert wird, dass sich die bereits aktuell bei der Anwendung des § 3 JGG bestehenden Schwierigkeiten¹⁴⁴ verschärfen würden.¹⁴⁵ Dem Verweis auf die PKS sind zum einen die generellen Bedenken gegen Argumentation auf Grundlage von Helffelddaten entgegenzusetzen; zum anderen sind die Zahlen der tatverdächtigen Kinder seit Ende der 1990er-Jahre rückläufig.¹⁴⁶ Der Missbrauch von Strafmündigen zur Straftatbegehung ist über die Strafbarkeit der Strafmündigen wegen mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) hinreichend sanktioniert. Im Übrigen könnten bei Senkung des Strafmündigkeitsalters durch die Hintermänner ebenso gut Kinder verwendet werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die wenigen Intensivdelinquenten unter den Kindern rechtfertigen nicht die mit einer Stigmatisierung verbundene Kriminalisierung aller delinquenten 12- bis 14-Jährigen.¹⁴⁷ Zu berücksichtigen ist insofern auch, dass von strafrechtlichen Maßnahmen ein erheblicher Stigmatisierungseffekt ausgeht.¹⁴⁸ Ferner belegt die Sanktionsforschung, dass die Rückfallquoten mit der Härte der Sanktion zunehmen; dies gilt bei jungen Menschen in besonderem Maße.¹⁴⁹ Auf kindliche Delinquenten, die nach statistischer Betrachtung gute Chancen auf ein „*Herauswachsen*“ aus der Kriminalität haben, sollte nicht durch frühzeitige Kriminalisierung oder gar mit einer Inhaftierung verbundene Prisonisierungseffekte kontraproduktiv eingewirkt werden.¹⁵⁰ Die Forderungen aus Politik und Öffentlichkeit würden auch durch die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre nicht verstummen,

128 HINZ & WOLFLAST, 2003, S. 26.

129 HINZ, 2000, S. 113.

130 HINZ & WOLFLAST, 2003, S. 26.

131 THOMAS, 1999, S. 194 ff.

132 Vgl. III.

133 BGH, BeckRS 2020, 18436.

134 MOMSEN, 2005, S. 182.

135 DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 298; BEINDER, 2019, S. 228 ff.; LAUBENTHAL, 2002, S. 811; HEFENDEHL, 2000, S. 606.

136 HEFENDEHL, 2000, S. 606; FREHSEE, 1996, S. 321.

137 FREHSEE, 1996, S. 321.

138 MOMSEN, 2005, S. 282.

139 STRENG, 1997, S. 384.

140 MOMSEN, 2005, S. 183.

141 LAUE in MANSDÖRFER & MIEBACH, 2018, § 3 Rn. 19.

142 DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 297; WOLFLAST, 1997, S. 283; BREYMAN, 1996, S. 329.

143 Vgl. EISENBERG & KÖLBEL, 2020, Einl. Rn. 42 f.

144 Hierzu zählen unter anderem die teilweise fehlende retrospektive Bewertung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bezogen auf den Tatzeitpunkt, die mitunter floskelhafte Bejahung der Voraussetzungen des § 3 JGG und das Fehlen von allgemeinverbindlichen Bewertungskriterien hinsichtlich der sittlichen und geistigen Reife, vgl. ausführlich zu den Schwierigkeiten SCHÜTZE, 1997, S. 366; STRENG, 1997, S. 381 ff.

145 HEFENDEHL, 2000, S. 605.

146 DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 296; LAUBENTHAL, 2002, S. 811.

147 THOMAS, 1999, S. 194.

148 LAUBENTHAL, 2002, S. 812. Dagegen wiederum PAUL, 2003, S. 205, mit dem Argument, die Maßnahmen nach SGB VIII würden ebenfalls stigmatisierende Wirkung entfalten.

149 Zu berücksichtigen ist hierbei natürlich, dass das Sanktionsmaß unter anderem durch die prognostizierte Rückfallwahrscheinlichkeit bestimmt wird, KUNZ & SINGELNSTEIN, 2016, § 20 Rn. 26 ff.; HÜBNER & KUNATH, 1996, S. 334.

150 DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 298 f.

denn es würde sich immer ein Fall eines noch jüngeren Täters denken lassen, der – medial aufbereitet – die Debatte um eine weitere Absenkung oder gar Streichung der Strafmündigkeitsgrenze neu entfachen würde.¹⁵¹ Die Absenkung des Strafmündigkeitsalters würde zu einer weiteren Belastung der ohnehin teilweise überlasteten Justiz führen,¹⁵² wodurch es ebenfalls zu Verfahrensverzögerungen kommen könnte, die einer erzieherisch wirksamen raschen Reaktion auf begangene Normverstöße im Weg stehen.

Da Kinder in noch höherem Maße als Erwachsene spontan Taten begehen und gefühlsorientiert handeln, lassen sie sich durch abstrakte Strafandrohungen noch weniger als diese beeinflussen,¹⁵³ sodass auch aus Gründen der negativen Generalprävention eine Herabsetzung der Altersgrenze nicht geboten ist.¹⁵⁴ Argumentiert wird in diesem Zusammenhang weiter, der Absenkung des Strafmündigkeitsalters aus Gründen der Generalprävention seien ohnehin durch das Schuldprinzip Grenzen gesetzt. Ferner sei das Jugendstrafrecht primär spezialpräventiv ausgerichtet und Generalprävention erfordere nicht zwingend eine Kriminalstrafanktion, sondern „Normtreue wird schon dadurch stabilisiert, da[ss] überhaupt reagiert wird“.¹⁵⁵ Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip steht zwar einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze nicht entgegen, solange sichergestellt wird, dass nur vorwerfbares Handeln strafrechtlich sanktioniert wird.¹⁵⁶ Der Argumentation hinsichtlich der Generalprävention ist insofern beizupflichten als dass der dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit dienende Gedanke der Generalprävention und das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit im Jugendstrafrecht nach der Rechtsprechung keine Rolle spielen dürfen.¹⁵⁷

Auch die Strafmündigkeitsgrenzen anderer Staaten eignen sich nicht als Argumentationsgrundlage, denn die dortigen Sanktionen sind mit dem deutschen Sanktionssystem nicht ohne Weiteres vergleichbar und die Jugendhilfesysteme unterschiedlich ausgestaltet.¹⁵⁸ Jugendhilfemaßnahmen sind als Reaktion auf Kinderdelinquenz ausreichend und besser geeignet als das Jugendstrafrecht. Bereits auf Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB ist die zwangsweise Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung möglich.¹⁵⁹ Das Fehlen von Heimplätzen sollte nicht zur Ausweitung des Strafrechts, sondern zur Schaffung weiterer Kapazitäten führen.¹⁶⁰ Insgesamt sollten die Unzulänglichkeiten der Jugendhilfe behoben werden anstatt die Strafmündigkeitsgrenze zu senken.¹⁶¹

3 Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre
Vereinzelt wird eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre befürwortet.¹⁶² So wird argumentiert, die Strafmündigkeitsgrenze sei eine durch empirische Gesichtspunkte nicht abschließend begründbare soziale Zuschreibung, die besage, dass die strafmündige Person kompetent ist, an der Gestaltung der sozialen Welt teilzunehmen, und müsse mit vergleichbaren sozialen Kompetenzzuschreibungen, wie dem Wahlalter, das auf kommunaler Ebene teilweise ab dem 16. Lebensjahr beginne, in einer gewissen Kohärenz stehen.¹⁶³ Andere Stimmen sehen in diesem Vorschlag den „erzieherisch höchst unerwünschte[n] Effekt einer plakativen Zurücknahme gesellschaftlicher Verantwortlichkeits-erwartungen gegenüber jungen Menschen“.¹⁶⁴ Da es bei Wahl- und Teilhabe am politischen Leben durch eine wohlüberdachte, geheim und frei getroffene Entscheidung geht, während Straftaten oftmals spontan geschehen, vermag eine argumentative Verknüpfung von Wahl- und Strafmündigkeitsalter nicht zu überzeugen.

4 Alternativvorschlag der Stärkung der familiengerichtlichen Erziehungskompetenz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz der Fraktion CDU/CSU und einiger Abgeordneter vom 12.04.2000,¹⁶⁵ der ein Signal gegen den Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität setzen sollte, jedoch nicht die erforderliche Mehrheit erzielen konnte, sah vor, die familiengerichtliche Erziehungskompetenz zu stärken.¹⁶⁶ Der Entwurf intendierte eine Senkung der Eingriffsschwelle, wenn die Personensorgeberechtigten bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern nicht bereit waren, Jugendhilfemaßnahmen zuzulassen.¹⁶⁷ Er sah vor in § 1666 BGB eine Regelung aufzunehmen, nach der eine Gefährdung des Kindeswohls unter anderem vermutet wird, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat. In § 1666 V BGB-E sollte eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein Erziehungsgespräch zwischen Gericht und Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung des Kindes geschaffen werden. § 1666 VI BGB-E sah Weisungen gegenüber den Personensorgeberechtigten vor, § 1666 VII BGB-E dagegen aus erzieherischen Gründen erfolgende Weisungen gegenüber dem Kind.¹⁶⁸ Hierzu sei der Katalog des § 10 JGG von Weisungen im jugendgerichtlichen Verfahren nur begrenzt geeignet, da er direkte Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendrichters ohne Anknüpfung an das Personensorgerecht vorsieht. Der nicht abschließende Katalog möglicher Weisungen gegenüber Strafmündigen sollte auch die Erteilung anderer geeigneter Weisungen zulassen, die nicht am Maßnahmenkatalog des § 10 JGG orientiert sein mussten.¹⁶⁹ Die im Entwurf genannten Maßnahmen vermeiden zwar den mit einer Kriminalisierung verbundenen Stigmatisierungseffekt,¹⁷⁰ allerdings würden bei Realisierung des Entwurfs dem Strafrecht vorbehaltene

¹⁵¹ DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 295; HEFENDEHL, 2000, S. 606. Vgl. auch BOMMARIUS, 2019, S. 404, der betont, dass das Risiko, in der Haft Opfer älterer Gefangener zu werden, desto größer ist, je jünger der Gefangene ist.

¹⁵² WASSERMANN, 1998, S. 2097.

¹⁵³ Vgl. KUNZ & SINGELSTEIN, 2016, § 20 Rn. II ff.

¹⁵⁴ DEHNE-NIEMANN, 2020, S. 300; MOMSEN, 2005, S. 184; OSTENDORF, 1996, S. 329.

¹⁵⁵ WOLFSLAST, 1997, S. 285 f.

¹⁵⁶ Vgl. zum Schuldprinzip ADAM, SCHMIDT & SCHUMACHER, 2017.

¹⁵⁷ BGH, NJW 1961, 278; NJW 1961, 2359; BayOBLG, NJW 1992, 1520, 1521.

¹⁵⁸ ACKERMANN, 2009, S. 63.

¹⁵⁹ BEINDER, 2019, S. 228 ff.

¹⁶⁰ LAUBENTHAL, 2002, S. 812.

¹⁶¹ So bereits FREHSEE, 1988, S. 325.

¹⁶² NICKOLAI, 2006, S. 4. Mit einer Heraufsetzung sympathisiert auch OSTENDORF, 2016, Rn. 10, der wenigstens für eine Herausnahme der 14- bis 16-Jährigen aus dem Jugendstrafvollzug plädiert. Für eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr unter Aufnahme einer Ausnahmeregelung, welche die jugendstrafrechtliche Ahndung schwerster Straftaten erlaubt, DÖRNER, 1992, S. 181.

¹⁶³ BEINDER, 2019, S. 559 ff.

¹⁶⁴ STRENG, 1997, S. 385.

¹⁶⁵ BT-Drs. 14/3189.

¹⁶⁶ ACKERMANN, 2009, S. 63 ff. Der Entwurf wurde 2006 als Gesetzesantrag des Freistaats Bayern (BR-Drs. 296/06) erneut diskutiert. Aus der Debatte ist das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 (BGBl. I, S. 1188) hervorgegangen, dass weder die Möglichkeiten von an das Kind gerichteten Weisungen übernahm noch das Erziehungsgespräch gesetzlich regelte. Allerdings wurde die Schwelle für ein Tätigwerden des Gerichts nach § 1666 I BGB abgesenkt.

¹⁶⁷ BT-Drs. 14/3189, S. 1 f.

¹⁶⁸ BT-Drs. 14/3189, S. 4.

¹⁶⁹ BT-Drs. 14/3189, S. 7.

¹⁷⁰ ACKERMANN, 2009, S. 64.

repressive Elemente „auf dem Umweg über das Zivilrecht ohne untere Altersgrenze eingeführt“. ¹⁷¹ Kritisiert wurde weiter, dass im Entwurf keine geeignete Rechtsgrundlage für die Ermittlung des Sachverhalts durch das Familiengericht und keine Höchstaltersgrenze vorgesehen waren sowie Zusatzbelastungen für die Familiengerichtsbarkeit zu erwarten seien. ¹⁷² Auch wurde dem Entwurf entgegengehalten, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen. ¹⁷³ Das richterliche Erziehungsgespräch bedürfe keiner ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Verfahrensrechtliche Absicherungen seien nicht berücksichtigt. ¹⁷⁴ Die Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts auf grundsätzlich freiwillige Leistungsanspruchnahme und die Unabhängigkeit von Kinder- und Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht solle beibehalten werden. ¹⁷⁵ Eine „Gemengelage“ helfender und repressiver Elemente sei aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen zu vermeiden und könne dazu führen, dass unterstützende Leistungen auf freiwilliger Basis an Akzeptanz verlieren. ¹⁷⁶

5 Differenzierende Vorschläge

Im Folgenden kommen einige differenzierende Vorschläge zur strafrechtlichen Sanktionierung von Kindern zur Sprache.

a) Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters unter Einschränkung auf Rechtsfolgenseite oder für bestimmte Täter- bzw. Deliktgruppen

Teilweise wird eine pauschale Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters abgelehnt und stattdessen eine Herabsetzung unter Einschränkung auf Rechtsfolgenseite oder hinsichtlich der Täter- bzw. Deliktgruppe befürwortet. So plädiert PAUL ¹⁷⁷ für eine „vorsichtige Öffnung“ für „besonders problematische Tätergruppen“ ab 12 Jahren. Anknüpfungsdelikte für jugendstrafrechtliche Sanktionen seien etwa Tötungsdelikte, schwere und wiederholte Körperverletzungen, schwerer Raub, Erpressung, erhebliche Serienstraftaten und Ähnliches. Dieser Ansatz ist jedoch mit der Problematik verbunden, abschließend festlegen zu müssen, welches besonders schwerwiegende Delikte sind.

SCHLÜCHTER schlägt vor, die Kategorie der Strafmündigkeit um jene der ab dem zehnten Lebensjahr anzunehmenden „Erziehungsmündigkeit“ zu ergänzen. Erziehungsmündige Kinder sollen diesem Ansatz folgend in den Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichte aufgenommen werden, welche als Reaktion auf Verfehlungen, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, erzieherische Maßnahmen nach §§ 10, 12 JGG verhängen dürfen. ¹⁷⁸ Hiergegen spricht jedoch, dass Maßnahmen nach dem JGG spezifische Reaktionen auf die Straftat eines Strafmündigen darstellen. ¹⁷⁹ SCHLÜCHTERS Ansatz ist nichts anderes als eine Verschiebung des Geltungsbereichs des JGG, wenn auch beschränkt auf einen bestimmten Sanktionskatalog nach unten mit dem „Etikett der ‘Erziehungsmündigkeit‘“. ¹⁸⁰ Ein ähnlich lautender, aus den bereits genannten Gründen abzulehnender ¹⁸¹ Vorschlag geht dahin, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre abzusenken, aber Jugendstrafe nur bei schwersten Delikten vorzusehen und in einem Heim der Jugendhilfe zu vollstrecken. ¹⁸²

b) Schaffung eines echten, materiellen „Kinderstrafrechts“
Erwogen wird auch die Schaffung eines echten, materiellen „Kinderstrafrechts“, welches auf wenige fundamentale Normen beschränkt ist, ein altersangepasstes Sanktionssystem enthält und Erziehungskorrekturen bei Vorliegen

einer Straftat gegen den Willen der Betroffenen und deren Eltern ermöglicht. ¹⁸³ Ob hierfür neben den Möglichkeiten von Jugendhilfe und familiengerichtlichem Einschreiten ein Bedürfnis besteht, ist allerdings zu bezweifeln.

c) Modell einer unvollständigen Tataurteilung

Weiter erwogen wird auch das Modell einer unvollständigen, auf Strafe gegenüber Kindern verzichtenden Tataurteilung, bei der, um den Opferinteressen gerecht zu werden, im ersten Schritt eine förmliche Unrechtsfeststellung erfolgt und erst im zweiten Schritt erörtert wird, ob der Täter persönlich für das Unrecht verantwortlich zu machen ist. ¹⁸⁴ Jedoch wäre der Erfolg eines derartigen Verfahrens aus Opfersicht eher zweifelhaft, sodass es nicht gerechtfertigt ist, dem kindlichen Täter eine derartige Belastung aufzuerlegen. Auch wäre der Ausspruch aus erzieherischen Gründen kontraproduktiv, wenn er innerhalb der „peer groups“ des Kindes als „Auszeichnung“ verstanden würde. ¹⁸⁵

d) Weitere Vorschläge

Ferner wird vorgeschlagen, statt einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters das Strafprozessrecht dahingehend zu ändern, dass Opfer ihre Belange auch gegenüber Kindern wahrnehmen können (vgl. §§ 111b ff. StPO ¹⁸⁶) und dass Ermittlungsverfahren gegen Kinder insoweit zulässig sind, als dass die erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen zur Kriminalprävention durchgeführt werden können. ¹⁸⁷

VI. Stellungnahme und Ausblick

In der Diskussion um das Strafmündigkeitsalter stehen sich zwei Positionen scheinbar unversöhnlich gegenüber: Das Misstrauen gegenüber strafenden Eingriffen, Strafrecht und Kriminalpolitik und die Vorstellung, gesellschaftliche Ordnung durch den Einsatz von Strafrecht – gewissermaßen als „Allheilmittel“ – (wieder)herstellen zu können. ¹⁸⁸ Der Ruf nach einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze ist Ausdruck eines subjektiv wahrgenommenen gestiegenen Viktimisierungsrisikos, das durch öffentlichkeitswirksame Publikation von Berichten über – oftmals dramatisierte – Einzelereignisse erzeugt wird. ¹⁸⁹ Die Forderung nach der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters entspricht der generellen Tendenz, das strafrechtliche Sanktionssystem der Forderung nach einer härteren Kriminalpolitik folgend auszubauen, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. ¹⁹⁰ Auch zeigt diese Diskussion, die immer wieder an

¹⁷¹ HEITLINGER, 2004, S. 299.

¹⁷² HINZ, 2000, S. 112.

¹⁷³ ALBRECHT, 2002, S. 86.

¹⁷⁴ ALBRECHT, 2002, S. 86.

¹⁷⁵ ALBRECHT, 2002, S. 87 f.

¹⁷⁶ LAUBENTHAL, 2002, S. 812.

¹⁷⁷ PAUL, 2003, S. 205.

¹⁷⁸ SCHLÜCHTER, 1994, S. 106.

¹⁷⁹ STRENG, 1997, S. 384.

¹⁸⁰ ALBRECHT, 2002, S. 84.

¹⁸¹ Vgl. V. 2.

¹⁸² BRUNNER, 1997, S. 494 ff.

¹⁸³ MOMSEN, 2015, S. 184.

¹⁸⁴ HEFENDEHL, 2000, S. 606 ff. Vgl. ähnlich SCHÜTZE, 1997, S. 368 f., mit dem Vorschlag der Durchführung eines justiziellen Verfahrens, in dem die Verfehlung abgeklärt und das Ausmaß der Schuld benannt wird, aber keine strafrechtliche Ahndung, sondern nur vormundschaftsrichterliche Entscheidungen erfolgen.

¹⁸⁵ HEFENDEHL, 2000, S. 606 ff. Vgl. auch OSTENDORF, 2016, Rn. 9.

¹⁸⁶ Dies wird allerdings bereits de lege lata für zulässig erachtet, vgl. IV. 3.

¹⁸⁷ STRENG, 2002, S. 509 f.

¹⁸⁸ ALBRECHT, 2009, S. 78 f.

¹⁸⁹ FREHSEE, 1988, S. 326 f.

¹⁹⁰ BEULKE, 2006, S. 225.

Aktualität gewinnt, wenn über Fälle schwerwiegender Kinderdelinquenz berichtet wird, wie Strafrecht als „politischer Reflex“ fungiert. Dies bedeutet, dass Strafrecht automatisch das Mittel der Wahl ist, wenn die Politik auf gesellschaftliche Probleme reagieren möchte. Es dient dabei als kostengünstiges – in diesem Fall kostengünstiger als breit angelegte, präventive Jugendhilfemaßnahmen – und gesellschaftlich anerkanntes Mittel, mit dem sich Tatkraft und Problemlösungskompetenz demonstrieren lässt. Die hiermit verbundene Komplexitätsreduktion und einseitige Verantwortungszuschreibung enthebt die Politik der Verantwortung, politische Lösungen für soziale und sozialstrukturelle Konflikte zu erarbeiten, durch Bereitstellung bloß „symbolische[r] Infrastruktur“. ¹⁹¹ So vernachlässigt die nach dem Fall in Mülheim an der Ruhr ernauf erhobene Forderung der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, welche die Irritation der Bevölkerung darüber, dass unter 12-Jährige mit einer Straftat „ungeschoren davonkommen“, abmildern soll, völlig die Konsequenzen, die dies für das Justizsystem und die Gesamtheit der (delinquenten) Kinder hätte. Die Auseinandersetzung mit den Argumenten, die für und gegen eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters angeführt werden, hat dagegen gezeigt, dass kein Anlass besteht, die derzeitige Altersgrenze zu senken.



Dr. iur. TAMINA PREÜß ist Habilitandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bei Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur. tamina.preuss@uni-wuerzburg.de

LITERATURVERZEICHNIS

- ACKERMANN, L. (2009). *Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- ADAM, J., SCHMIDT, K. & SCHUMACHER, J. (2017). Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, (1), 7-13.
- ALBRECHT, H.-J. (2002). *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag*. München: Beck.
- ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND (2016). *Programm für Deutschland, Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland*. [https://www.afd.de/grundsatzprogramm/#langversion] (letzter Abruf am: 02.11.2020).
- APPELIUS, H. (1892). *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder*. Berlin: de Gruyter.
- BEINDER, T. (2009). Zur Diskussion um die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze. „Kinder können grausam sein“ – Was die Teilnahme am demokratischen Prozess mit der Strafmündigkeit zu tun hat. *Juristische Rundschau*, (11), 554-563.
- BEULKE, W. (2006). Resozialisierung – Neudenken? Das Bedürfnis nach Sicherheit und seine Folgen für die derzeitige Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts. In T. FELTES, C. PFEIFFER & G. STEINHILPER (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 225-234). Heidelberg: Müller.
- BOMMARIUS, C. (2019). Strafe als Vergeltung? Die Diskussion über eine Senkung des Alters der Strafmündigkeit füllt nur das Sommerloch. *Anwaltsblatt*, (7+8), 404.
- BOTTKE, W. (1995). Berücksichtigung kinderdelinquenter Vorverhaltens. In E. SCHLÜCHTER (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag* (S. 265-291). Lübeck: Verlag Schmidt-Römhild.
- BREYMAN, K. (1996). 14 Kurzstellungnahmen von Experten. *DVJJ-Journal*, 7 (4), 329.
- BRUNNER, R. (1997). Überlegungen zur Strafmündigkeit. *Juristische Rundschau*, (12), 492-496.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2018). *Jugendgerichtsgesetz*. (13. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- BUNDESKRIMINALAMT (BKA) (Hrsg.) (2018). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2018. Band 3. Tatverdächtige*. (66. Aufl.). [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Jahrbuch3TV.pdf?__blob=publicationFile&v=14] (letzter Abruf am: 04.11.2020).
- CSU (2020). 44. Klausurtagung der CSU im Bundestag, 6.-8. Januar 2020 in Kloster Seon. *Unsere Politik für einen starken Staat und eine wehrhafte Demokratie – für ein neues Jahrzehnt der Souveränität*. [https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS_%23seeon20_Sicherheit_Migration.pdf] (letzter Abruf am: 27.10.2020).
- DEHNE-NIEMANN, J. (2020). Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB. *Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, (7), 295-301.
- DEUTSCHE HOCHSCHULE DER POLIZEI (DHPol) (2019). *Deutsche Polizeigewerkschaft v. 10.07.2019. Absenkung des Alters für Strafmündigkeit auf 12 Jahre*. [https://www.dpog.de/aktuelles/news/absenkung-des-alters-fuer-strafmuendigkeit-auf-12-jahre/modal/] (letzter Abruf am: 02.11.2020).
- DÖRNER, C. (1992). 100 Jahre Diskussion des Strafmündigkeitsalters oder: Die Hartnäckigkeit der Maxime „Strafe muss sein.“ *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 3 (3), 176-184.
- DÜNKEL, F. (2013). Jugendgerichtsbarkeit im europäischen Vergleich. In R. ESSER, H.L. GÜNTHER, C. JÄGER, C. MYLONOPOULOS & B. ÖZTÜRK (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag am 21. August 2013* (S. 647-664). Heidelberg: Müller.
- EISENBERG, U. & KÖLBEL, R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. (21. Auflage). München: Beck.
- FISCHER, A. (2000). *Strafmündigkeit und Strafwürdigkeit im Jugendstrafrecht*. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang.
- FOCUS (1998). „Verbrecher von morgen“. Focus Magazin Nr. 33. [https://www.focus.de/politik/deutschland/kriminalitaet-verbrecher-von-morgen_aid_171946.html] (letzter Abruf am: 02.11.2020).
- FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG (FAZ) (2009). Richterbund schaltet sich ein. Vergewaltigung in Mülheim löst Debatte über Strafmündigkeit aus. *Frankfurter Allgemeine v. 09.07.2019*. [https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/vergewaltigung-in-muelheim-loest-debatte-ueber-strafmuendigkeit-aus-16275446.html] (letzter Abruf am: 02.11.2020).
- FREHSEE, D. (1988). „Strafverfolgung“ von strafunmündigen Kindern. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, (2), 290-328.
- FREHSEE, D. (1993). Strafreife – Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft? In P.-A. ALBRECHT, A.P. EHLERS, F. LAMOTT, C. PFEIFFER, H.D. SCHWIND & M. WALTER (Hrsg.), *Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag* (S. 379-395). Köln, Berlin u.a.: Heymanns.
- FREHSEE, D. (1996). 14 Kurzstellungnahmen von Experten. *DVJJ-Journal*, 7 (4), 321-322.
- GÖPPINGER, H. (2008). *Kriminologie*. (6. Auflage). München: Beck.
- GRAF, J.P. (Hrsg.) (2019). *Beck'scher Online-Kommentar StPO*. (35. Auflage). München: Beck.
- HEFENDEHL, R. (2000). Täter und Opfer bei kindlicher Gewaltkriminalität. *Juristenzeitung*, (12), 600-608.
- HEINKE, D.H. (2004). Senkung des Strafmündigkeitsalters. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (1), 23-24.
- HEINTSCHEL-HEINEGG, B. (Hrsg.) (2019). *Beck'scher Online-Kommentar StGB*. (44. Auflage). München: Beck.
- HEITLINGER, C. (2004). *Die Altersgrenze der Strafmündigkeit. Eine Untersuchung entwicklungspsychologischer und kriminalpolitischer Aspekte unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung in Europa*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- HINZ, W. (2000). Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? Ein rechtspolitisches Reizthema. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (3), 107-114.
- HINZ, W. & WOLFSLAST, G. (2003). Strafmündigkeit ab 12 Jahren? *forum kriminalprävention*, (2), 26-27.

- HOLTHUSEN, B. (2013). Kinder und Jugendliche als so genannte Intensivtäter. *Familie, Partnerschaft, Recht*, (10), 417-420.
- HÜBNER, G.-E. & KUNATH, W. (1996). 14 Kurzstellungnahmen von Experten. *DVJJ-Journal*, 7 (4), 334.
- JOECKS, W. & MIEBACH, K. (Hrsg.) (2017). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1*. München: Beck.
- JUHÁSZ, C. (2013). *Die strafrechtliche Schuldfähigkeit. Vorschlag für eine zukünftige europäische Regelung*. Wien: MANZ Verlag.
- KINDHÄUSER, U., NEUMANN, U. & PAEFFGEN, H.-U. (Hrsg.) (2017). *Nomos Kommentar. Strafgesetzbuch*. (5. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- KINTZI, H. (1997). Kinder als Tatverdächtige. *Deutsche Richterzeitung*, (1), 32-36.
- KLOSINSKI, G. (1997). Der Umgang mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Europäischen Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz. *DVJJ-Journal*, 8 (4), 402-406.
- KÖHNE, M. (2008). (Nichts) Neues zum Jugendstrafrecht? *Juristische Rundschau*, (9), 369-372.
- KREUZER, A. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Neue Juristische Wochenschrift*, (33), 2345-2351.
- KUNZ, K.-L. & SINGELSTEIN, T. (2016). *Kriminologie*. (7. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- KUTZNER, B. (2020). Vergewaltigung in Mülheim: Urteil ist jetzt rechtskräftig. *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* v. 30.06.2020. [https://www.waz.de/staedte/muelheim/vergewaltigung-in-muelheim-urteil-ist-jetzt-rechtskraeftig-id229414986.html] (letzter Abruf am: 02.II.2020).
- LAUBENTHAL, K. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Juristenzeitung*, (17), 807-818.
- LAUFHÜTTE, H.W., RISSING-VAN SAAN, R. & TIEDEMANN, K. (Hrsg.) (2006). *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Erster Band. Einleitung; §§ 1 bis 31*. (12. Auflage). Berlin: de Gruyter Recht.
- MANSDÖRFER, M. & MIEBACH, K. (Hrsg.) (2018). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 6*. (3. Aufl.). München: Beck.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D. & SCHÖCH, H. (2013). *Jugendstrafrecht*. (3. Auflage). München: Beck.
- MOMSEN, C. (2005). Der rechtliche Rahmen für die Verschiebung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 16 (2), 179-185.
- NEUBACHER, F. (1998). Kinderdelinquenz. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (4), 121-123.
- NICKOLAI, W. (2006). Kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. *Neue Kriminalpolitik*, (1), 3-4.
- NIX, C. (1993). Diskussion. Vorläufige Festnahme und verbotene Vernehmungsmethoden gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, (3), 183-191.
- OSTENDORF, H. (1986). Persönlicher und sachlicher Anwendungsbezug des JGG – die strafrechtliche Verfolgung von Kindern. In H. OSTENDORF (Hrsg.), *Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz* (S. 63-75). München: J. Schweitzer Verlag.
- OSTENDORF, H. (1996). 14 Kurzstellungnahmen von Experten. *DVJJ-Journal*, 7 (4), 329.
- OSTENDORF, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PALMER, C.-E. (2000). Bekämpfung der Jugendkriminalität – Möglichkeiten und Grenzen der Politik. Ein Beitrag aus baden-württembergischer Erfahrung. In A. GALLWITZ & N. ZERR (Hrsg.), *Horror-kids? Jugendkriminalität: Ursachen – Lösungsansätze* (S. 115-162). Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- PAUL, A. (2003). Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (6), 204-207.
- REMSCHIDT, H. & WALTER, R. (2009). *Kinderdelinquenz. Gesetzesverstöße Strafmündiger und ihre Folgen*. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W. & SWOBODA, S. (2014). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (15. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- SCHLÜCHTER, E. (1994). *Plädoyer für den Erziehungsgedanken*. Berlin: de Gruyter.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (2001). Hundert Jahre Jugendgerichtsbarkeit. In G. BRITZ, H. JUNG, H. KORIATH & E. MÜLLER (Hrsg.), *Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag* (S. 821-840). München: Beck.
- SCHÜTZE, G. (1997). Der § 3 JGG und das Dilemma, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sicher genug einschätzen zu können. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 8 (4), 366-369.
- SCHWIND, H.-D. (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. (23. Auflage). Heidelberg u.a.: Kriminalistik.
- SINGELSTEIN, T. (2014). Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, (34), 321-329.
- Spiegel (2012). Ehemaliger Serienstraftäter „Mehmet“ will zurück nach München. *Spiegel Panorama* v. 17.09.2012. [https://www.spiegel.de/panorama/justiz/mehmet-ehemaliger-serienstraftaeter-will-zurueck-nach-deutschland-a-856231.html] (letzter Abruf am: 02.II.2020).
- STRENG, F. (1997). Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. *DVJJ-Journal*, 8 (4), 379-387.
- STRENG, F. (2002). Kindliche Delinquenten im Ermittlungsverfahren – de lege lata und de lege ferenda. In D. DÖLLING & V. ERB (Hrsg.), *Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002* (S. 501-510). Heidelberg: Müller.
- STRENG, F. (2016). *Jugendstrafrecht*. (4. Auflage). Heidelberg: Müller.
- STRENG, F. (2017). Franz v. Liszt und das Jugendstrafrecht – ein Blick zurück nach vorn. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (3), 208-214.
- SULIAK, H. (2020). CDU/CSU für Absenkung des Strafmündigkeitsalters. *Kinder unter 14 Jahren ins Gefängnis?* [https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafrecht-strafmuendigkeit-alter-14-sanktionen-csu-cdu-kinder-jugendliche/] (letzter Abruf am: 02.II.2020).
- Süddeutsche Zeitung (SZ) (2019). Familien der 12-jährigen Verdächtigen lehnen Hilfe ab. *Süddeutsche Zeitung* v. 09.07.2019. [https://www.sueddeutsche.de/panorama/muelheim-vergewaltigung-1.4515825] (letzter Abruf am: 02.II.2020).
- Süddeutsche Zeitung (SZ) (2020). Jugendstrafen im Prozess um Gruppenvergewaltigung in Mülheim. *Süddeutsche Zeitung* v. 16.04.2020. [https://www.sueddeutsche.de/panorama/gericht-gruppenvergewaltigung-muehlheim-1.4878988] (letzter Abruf am: 02.II.2020).
- TEISER, M. (1996). 12-/13-Jährige zum Jugendgericht? Heranwachsende zum Strafgericht? *DVJJ-Journal*, 7 (4), 316.
- THOMAS, T. (1999). Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten – aber wie? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, (5), 193-196.
- TRAULSEN, M. (1978). Prävention bei delinquenten Kindern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, (6), 386-395.
- VERREL, T. (2001). Kinderdelinquenz – ein strafprozessuales Tabu? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, (6), 284-290.
- VOSS, M. (1986). *Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- WABNITZ, R.J. (2017). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im deutschen Recht – in der historischen Entwicklung und heute. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (3), 230-235.
- WALTER, M. (1999). Zulässigkeit der Strafverfolgung von Kindern? Eine Stellungnahme zu H. Schoene: Können Kinder Beschuldigte sein? *Deutsche Richterzeitung*, (8), 325-326.
- WALTER, W. (1989). Anmerkung zu OLG Schleswig, Beschluss vom 21.02.1989 – I Ausl. 1/89. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, (11), 537-538.
- WASSERMANN, R. (1998). Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten – aber wie? *Neue Juristische Wochenschrift*, (29), 2097-2099.
- WITTENBERG, J. & WALLNER, S. (2016). Devianz und Delinquenz. In J. REINECKE, M. STEMMLER & J. WITTENBERG (Hrsg.), *Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren* (S. 27-52). Wiesbaden: Springer VS.
- WOLFSLAST, G. (1997). Strafrecht für Kinder? Zur Frage einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze. In J. SCHULZ & T. VORMBAUM (Hrsg.), *Festschrift für Günter Bemann zum 70. Geburtstag am 15. Dezember 1997* (S. 274-287). Baden-Baden: Nomos.
- ZIEGER, M. & NÖDING, T. (2018). *Verteidigung in Jugendstrafsachen*. (7. Auflage). Heidelberg: Müller.